

Der gesamte europäische Einigungsprozess ist aber genau das: Ein von Anfang an außerordentlich kühnes, aber – trotz aller Kritik und Rückschläge – erfolgreiches Projekt.

Bei der Diskussion sollte nicht nur eine bloße „Innenperspektive“ eingenommen werden. Vielmehr geht es auch da-

rum, die EU im Wettbewerb der Wirtschaftsräume zu stärken. Gerade hier wären aber einheitliche, klare und für jedermann begreifbare Regeln ein erheblicher Vorteil. Auch wäre es nicht sachgerecht, die Debatte nur unter dem Aspekt des „Mehr“ oder „Weniger“ an Europa zu führen. Es geht nicht um ein bloßes „Mehr“, sondern um das „Wie“.

Zur Rechtsprechung

Dr. Dominik Schindl*

Zum Auslandsbezug bei der EuGVVO: Verbrauchergerichtsstand, Gerichtsstandsvereinbarungen und EuMahnVO

Zugleich Besprechung von EuGH Urt. v. 29.7.2024 – FTI Touristik (C-774/22), EuZW 2024, 967

Der EuGH bestätigt mit dieser Entscheidung die Ansicht von Generalanwalt Emiliou, wonach Art. 18 I Fall 2 EuGVVO der Verbraucherin auch in „unechten Inlandsverhalten“ einen Aktivgerichtsstand am eigenen Wohnsitz verschafft. En passant trifft er dabei grundsätzliche Aussagen zur notwendigen Ausprägung des Auslandsbezugs, der Voraussetzung für die Anwendbarkeit der EuGVVO ist: Insbesondere distanziert er sich von jener Rspr-Linie, die dafür die Definition der grenzüberschreitenden Rechtssache in Art. 3 I EuMahnVO heranzieht.

I. Vorlagefrage und Entscheidung

Anlass für diese Entscheidung¹ gibt ein deutsches Vorabentscheidungsersuchen. Das AG Nürnberg wollte vom EuGH wissen, ob der Verbrauchergerichtsstand der EuGVVO, der es der Verbraucherin erlaubt, den Unternehmer an ihrem eigenen Wohnsitz zu verklagen (Art. 18 I Fall 2), auch dann zur Anwendung kommt, wenn beide im selben Mitgliedstaat domiziliert sind, der Fall aber ein anderes Sachverhaltselement mit Auslandsbezug – *in concreto* das Ziel der gebuchten Pauschalreise – aufweist („unechter Inlandsverhalten“).² Hintergrund der Frage ist, dass die EuGVVO auch die örtliche Zuständigkeit am Wohnsitz des Verbrauchers festlegt, während das nationale deutsche Zuständigkeitsrecht – wie auch das österreichische – grundsätzlich³ kein *forum actoris* für Verbraucher kennt: Wäre die EuGVVO nicht anwendbar, dann wäre das AG Nürnberg unzuständig, weil die Klage am allgemeinen Gerichtsstand, also am Sitz des beklagten Reiseveranstalters in München erhoben werden müsste.

Der EuGH folgt in seiner Entscheidung indes den Schlussanträgen von Generalanwalt Emiliou⁴ und bejaht, dass der Fall unter die EuGVVO fällt, womit die Nürnberger Verbraucherin ihre Klage zurecht beim dortigen AG eingebracht hat. Für den EuGH sind daher auch unechte Inlandsverhalten vom Anwendungsbereich der EuGVVO umfasst. Damit klärt der EuGH eine in Deutschland höchst umstrittene Frage,⁵ und auch in Österreich wird eine Judikaturwende erforderlich sein: Entgegen seiner bisherigen Ansicht, dass die EuGVVO „bei Rechtsstreitigkeiten nicht anzuwenden (ist), an denen als Kläger und Beklagter ausschließlich Personen beteiligt sind, die im Inland ihren Wohnsitz haben“,⁶

The ECJ agrees with the Opinion of Advocate-General Emiliou that Art. 18 para. 1 case 2 Brussels Ibis Regulation grants the consumer a forum at their own domicile in so-called „non-genuine domestic cases“. In passing, the Court provides clarification on a prerequisite for the applicability of Brussels Ibis, namely a necessary cross-border element of the case. In particular, the ECJ repudiates the case law that relies on the definition of the cross-border case in Art. 3 para. 1 of the European Order for Payment Procedure Regulation.

wird in vergleichbaren Fällen künftig auch der österreichische Oberste Gerichtshof (OGH) Klagen am Verbraucherwohnsitz zulassen müssen.

* Der Autor ist Universitätsassistent am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, WU Wien.

1 EuGH ECLI:EU:C:2024:646 = EuZW 2024, 967 – JX/FTI Touristik (C-774/22).

2 AG Nürnberg 7.12.2022 – 23 C 3359/22, BeckRS 2022, 38151; s. auch AG Groß-Gerau 17.2.2023 – 65 C 101/22, BeckRS 2023, 51715; AG Wiesbaden 8.9.2023 – 92 C 2073/22, BeckRS 2023, 51716 (beim EuGH in der Rs. C-108/23 – SmartSport Reisen re-spektive in der Rs. C-648/23 – RSD Reise Service Deutschland, jeweils ausgesetzt bis zur Entscheidung in der Rs. C-774/22 – JX/FTI Touristik); frühere vergleichbare Vorabentscheidungsersuchen (etwa LG Mainz 10.6.2020 – 3 O 105/18, BeckRS 2020, 40649; AG Frankfurt a. M. 21.1.2022 – 30 C 208/21, BeckRS 2022, 1245) wurden zurückgenommen und daher im Register des EuGH gestrichen (EuGH ECLI:EU:C:2021:354 = BeckRS 2021, 10271 – KX/PY GmbH (C-317/20); EuGH ECLI:EU:C:2022:597 = BeckRS 2022, 18297 – IA/DER Touristik Deutschland GmbH (C-62/22)); vgl. GA Emiliou ECLI:EU:C:2024:219 Rn. 26 Fn. 17 = BeckRS 2024, 3848 – JX/FTI Touristik (C-774/22).

3 Für Haustürgeschäfte s. aber § 29c dZPO.

4 GA Emiliou ECLI:EU:C:2024:219 = BeckRS 2024, 3848 – JX/FTI Touristik.

5 Gegen die Anwendung der EuGVVO rezent etwa LG Mainz 12.4.2022 – 9 O 393/21, BeckRS 2022, 011326 (zum weiteren Verfahrensverlauf Hopperdietzel RRA 2023, 259 (263); AG Ludwigsburg 27.3.2023 – 7 C 88.23, BeckRS 2023, 13359; dafür etwa Musielak/Voit/Stadler/Krüger ZPO, 21. Aufl. 2024, EuGVVO Art. 17 Rn. 10.

6 OGH Österreich 21.4.2004 – 9 Ob 151/03a, BeckRS 2004, 016975; vgl. auch OGH Österreich 17.1.2018 – 6 Ob 237/17x, BeckRS 2018, 63802: „[N]ach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs [sind] die europarechtlichen Zuständigkeitsbestimmungen bei Rechtsstreitigkeiten nicht anzuwenden [...], an denen als Kläger und Beklagter ausschließlich Personen beteiligt sind, die im Inland ihren (Wohn-)Sitz haben“, was „auch der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union entspricht“ (zu diesem Fall noch Fn. 34).

II. Würdigung

1. Auslandsbezug zur Vermeidung konfligierender Zuständigkeitsregime

Bemerkenswert ist die Begründung des EuGH: Der für die Anwendbarkeit der EuGVVO notwendige⁷ Auslandsbezug einer Streitigkeit soll immer dann bestehen, „wenn der Sachverhalt des betreffenden Rechtsstreits Fragen hinsichtlich der Bestimmung der internationalen Zuständigkeit der Gerichte aufwerfen kann“.⁸ Dieser Stehsatz, der auch schon in der bisherigen Judikatur anzutreffen ist,⁹ ist freilich genauso wohlfeil wie nichtssagend, denn jeder Sachverhalt „kann“ die Frage nach der internationalen Zuständigkeit aufwerfen.¹⁰

Entscheidend ist wohl ein anderer Punkt, wie aus den Schlussanträgen hervorgeht: Ein hinreichender Auslandsbezug liegt für Generalanwalt Emiliou nämlich vor, wenn der „Rechtsstreit eine Verbindung zu einem anderen Land – sei es ein anderer Mitgliedstaat oder ein Drittstaat – aufweist, die ausreicht, damit sich möglicherweise Gerichte dieses anderen Landes für zuständig erklären“; dann sei die Anwendung der EuGVVO notwendig, „um den potenziellen Zuständigkeitskonflikt zu lösen“.¹¹ Dabei begründe zwar „nicht jede Verbindung zu einem anderen Land einen Auslandsbezug“, vielmehr müsse der „Anknüpfungspunkt, um den es geht, [...] hinreichende Bedeutung haben, um derartige Fragen aufzuwerfen“.¹² Wenngleich das eine recht schwammige Einschränkung ist, im Grunde ist die Stoßrichtung klar: Die EuGVVO soll anwendbar sein, wenn zu befürchten ist, dass ansonsten konfligierende nationale Zuständigkeitsregime aufeinandertreffen.

Nimmt man das als Ausgangspunkt, dann überzeugt die Entscheidung des EuGH: Es ist ja durchaus vorstellbar, dass das nationale Recht eines Staats diesen für (auch international) zuständig erklärt, weil der Beklagte dort seinen (Wohn-)Sitz hat (für Deutschland aufgrund der Doppelfunktionalität der Gerichtsstände¹³ §§ 12–18 dZPO; für Österreich §§ 65–75 iVm § 27a JN), während jenes des anderen Staats die Zuständigkeit aufgrund des dortigen Erfüllungsorts vorsieht (für Deutschland § 29 dZPO; für Österreich § 88 I¹⁴ iVm § 27a JN). Wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts wird dieser Konflikt aufgelöst, wenn beide Gerichte die Zuständigkeit einheitlich nach der EuGVVO beurteilen (müssen).

2. Teleologische Reduktion (nur) der Regelung der örtlichen Zuständigkeit in Art 18 I Fall 2 EuGVVO?

Selbst wenn man die EuGVVO damit für anwendbar hält, ist aber noch nicht gesagt, dass die Verbraucherin auch bei unechten Inlandssachverhalten in den Genuss eines Aktivgerichtsstands kommen muss. Zwar regelt Art. 18 I Fall 2 in der Tat schon seinem Wortlaut nach sowohl die internationale als auch die örtliche Zuständigkeit, und das Ergebnis des EuGH überzeugt aus Binnensicht auch, wenn man mit ihm das *telos* des Verbrauchergerichtsstands undifferenziert im Schutz der typischerweise schwächeren Partei verortet, die möglichst nahe am eigenen Wohnsitz klagen können soll.¹⁵

Dennoch hat die Entscheidung in der Gesamtschau seltsame Konsequenzen. Die Nürnberger Verbraucherin kann bei sich zuhause klagen, wenn sie bei ihrem Münchner Vertragspartner eine Reise nach Salzburg gebucht hat, nicht aber, wenn die Reise nach Freilassing geht: In solchen reinen Binnenfällen kommt die EuGVVO ja weiterhin nicht zur Anwendung, weshalb die Klage nach nationalem Recht am allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten in München zu erheben wäre.¹⁶

Wo mit Blick auf das Anliegen, dem Verbraucher einen möglichst angenehmen Gerichtsstand zu gewähren, der Unterschied zwischen echten und unechten Inlandssachverhalten liegen soll, ist allerdings nicht ersichtlich; folgt man der Lösung des EuGH, sind „Regelungskonflikte vorprogrammiert“.¹⁷ Die Differenzierung ließe sich allenfalls – kaum sachlich, sondern rein technisch – bloß damit erklären, dass der EU schlicht die Kompetenz zur Regelung auch reiner Binnenfälle fehlt.¹⁸

Womöglich liegt der Grund für die Normierung auch der örtlichen Zuständigkeit für die Klage der Verbraucherin aber gar nicht im vom EuGH so pauschal postulierten Schutzgedanken, sondern will den Aktivgerichtsstand in internationalen Fällen absichern: Der Verbraucher soll ja primär vor der Notwendigkeit der Rechtsverfolgung im Ausland geschützt werden, etwa mit Blick auf das dortige Kostenrisiko, fremde Verfahrenssprachen und fremdes Verfahrensrecht oder die Notwendigkeit, einem ausländischen Anwalt zu mandatieren.¹⁹ Kennt das nationale Recht dann aber keinen Verbrauchergerichtsstand, würde die Fixierung (nur) der internationalen Zuständigkeit im Wohnsitzstaat des Verbrauchers ohne gleichzeitige Normierung einer konkreten örtlichen Zuständigkeit Gefahr laufen, untergraben zu werden. Das zeigen Erfahrungen mit dem Vorgänger der EuGVVO, dem EuGVÜ: Wegen des „zuständigkeitsrechtlichen horror vacui“²⁰ konnte etwa in Deutschland ein Gerichtsstand nur unter „konstruktiven Verrenkungen“ aus-

- 7 Rauscher/Mankowski EuZPR/EuIPR, Bd. 1, 5. Aufl. 2021, Vor Brüssel Ia-VO Art. 4 Rn. 25 ff.; Fasching/Konecny/Simotta Zivilprozessgesetze, Bd. 5 Teilband 1, 3. Aufl. 2022, EuGVVO 2012 vor Art. 4 Rn. 22 ff.; aus der Rspr grundlegend EuGH ECLI:EU:C:2005:120 Rn. 25 f. = EuZW 2005, 345 – Owusu/Jackson (C-281/02).
- 8 EuGH ECLI:EU:C:2024:646 Rn. 26 = EuZW 2024, 967 – JX/FTI Touristik.
- 9 Etwa EuGH ECLI:EU:C:2024:123 Rn. 22 = EuZW 2024, 262 mAnm Wagner – Inkreal (C-566/22), s. hierzu auch die Bespr. von Gade EuZW 2024, 410; EuGH ECLI:EU:C:2022:648 Rn. 28 = EuZW 2022, 954 – IRnova (C-399/21); EuGH ECLI:EU:C:2011:745 Rn. 30 = EuZW 2012, 103 – Hypoteční banka (C-327/10); vgl. auch schon EuGH ECLI:EU:C:2005:120 Rn. 26 = EuZW 2005, 345 – Owusu/Jackson.
- 10 Vgl. Grimm Der Auslandsbezug im Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht, 2021, S. 51 f., 83 ff. mwN zum Meinungsstand.
- 11 GA Emiliou ECLI:EU:C:2024:219 Rn. 30 = BeckRS 2024, 3848 – JX/FTI Touristik mit Hinweis auf EuGH ECLI:EU:C:2011:745 Rn. 32 f. = EuZW 2012, 103 – Hypoteční banka.
- 12 GA Emiliou ECLI:EU:C:2024:219 Rn. 30 Fn. 21 = BeckRS 2024, 3848 – JX/FTI Touristik.
- 13 Vgl. nur Rosenberg/Schwab/Gottwald Zivilprozessrecht, 18. Aufl. 2018, § 31 Rn. 35.
- 14 Zu den Voraussetzungen zuletzt Kodek/Oberhammer/Kustor/Prossinger ZPO-ON, 1. Aufl. 2023, JN § 88 Rn. 4 ff.; vgl. auch GA Emiliou ECLI:EU:C:2024:219 Rn. 43 mit Fn. 51 = BeckRS 2024, 3848 – JX/FTI Touristik.
- 15 EuGH ECLI:EU:C:2024:646 Rn. 41 ff. = EuZW 2024, 967 – JX/FTI Touristik mit Hinweis auf GA Emiliou ECLI:EU:C:2024:219 Rn. 59, 61 = BeckRS 2024, 3848 – JX/FTI Touristik; aus der Lit. etwa Rauscher/Staudinger EuZPR/EuIPR, Bd. 1, 5. Aufl. 2021, Brüssel Ia-VO Vor Art. 17–19 Rn. 6e (s. aber noch bei und in Fn. 19).
- 16 Vgl. schon Schindl Zak 2024, 144 (146).
- 17 Hau GS Unberath, 2015, 139 (146).
- 18 Mayr Europäisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl. 2020, Rn. I/27; Rauscher/Staudinger EuZPR/EuIPR, Bd. 1, 5. Aufl. 2021, Brüssel Ia-VO Einl. Rn. 18.
- 19 Wiczeorek/Schütze/Nordmeier ZPO, Bd. 14, 5. Aufl. 2022, Brüssel Ia-VO Einl. Art. 17–19 Rn. 2, Art. 18 Rn. 3; ausf. Stadler IPRax 2015, 203 (205), auch kritisch zum pauschalen Hinweis zum Verbraucherschutz in den Erwgr. der EuGVVO (Fn. 16); zur sehr allgemein gehaltenen Kommissionsbegründung schon Schindl Zak 2024, 144 (146 mit Fn. 26); vgl. auch Staudinger/Keiler/Staudinger, Fluggastrechte-VO, 2016, S. 285 (Rn. 18, abschwächend Rn. 65, Rauscher/Staudinger EuZPR/EuIPR, Bd. 1, 5. Aufl. 2021, Brüssel Ia-VO Art. 18 Rn. 4 (aber auch Vor Art. 17–19 Rn. 6e); explizit anders aber Staudinger RRA 2013, 2 (4); Staudinger Jahrbuch Tourismusrecht 2014, S. 59 (64).
- 20 Rauscher/Staudinger EuZPR/EuIPR, Bd. 1, 5. Aufl. 2021, Brüssel Ia-VO Art. 18 Rn. 4.

gemacht werden²¹ und auch in Österreich war ein Umweg zum OGH Österreich nötig, der erst ein örtlich zuständiges Gericht ordinieren musste (§ 28 I Z 1 JN), ehe geklagt werden konnte.²²

Beim unechten Inlandssachverhalt ist das anders: Hier liegt der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten ja schon definitionsgemäß im Wohnsitzstaat des Klägers. Die Sorge, dass die Verbraucherin mangels nach nationalem Recht örtlich zuständigen Gerichts gar nicht in ihrem Wohnsitzstaat klagen kann, wenn man ihr keine Klage an ihrem eigenen Wohnsitz ermöglicht, ist damit von vornherein unbegründet. Man kann den Zweck der Festlegung auch der örtlichen Zuständigkeit somit durchaus darin sehen, das Verbraucherprivileg hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit nicht ins Leere laufen zu lassen.²³ Dann steht für unechte Inlandssachverhalte eine teleologische Reduktion des Art. 18 I Fall 2 EuGVVO im Raum:²⁴ Die Anordnung auch der örtlichen Zuständigkeit am Wohnsitz des Verbrauchers käme dann nur zur Anwendung, wenn die Parteien gerade nicht im selben Mitgliedstaat domiziliert sind.²⁵

Gegen diese Lösung spricht im Übrigen auch nicht das vom EuGH in einem ersten Schritt identifizierte Ziel, Konflikte wegen unterschiedlich anwendbarer nationaler Zuständigkeitsregime zu vermeiden: Wenn man Art. 18 I Fall 2 EuGVVO im vorgeschlagenen Sinn teleologisch reduziert, ändert das ja nichts an seiner grundsätzlichen Anwendbarkeit, so dass sich die internationale Zuständigkeit weiterhin – vereinheitlicht – nach dieser Bestimmung richtet. Darin liegt auch der Unterschied zu jener Lösung, die die EuGVVO bei unechten Inlandssachverhalten gar nicht zur Anwendung bringen will.

Der EuGH sieht all das aber ohnehin anders: Für ihn regelt Art. 18 I Fall 2 EuGVVO auch in unechten Inlandssachverhalten die örtliche Zuständigkeit mit,²⁶ woran sich die nationalen Gerichte in Hinkunft orientieren werden.

3. EuGVVO ≠ EuMahnVO: Seitenwirkungen für andere Fälle?

Die vorliegende Entscheidung klärt aber nicht nur dieses Problem. Die Ausführungen des EuGH zum Erfordernis des Auslandsbezugs liefern nämlich auch für andere Gerichtsstände wichtige Impulse. Das gilt insbesondere für Gerichtsstandsvereinbarungen nach Art. 25 EuGVVO, die nach Kodek neben den Verbraucherstreitigkeiten der zweite Fall sind, in denen die Frage nach dem Auslandsbezug praktische Bedeutung erlangen kann.²⁷

Wenige Monate vor dieser Entscheidung hat der EuGH in der Rs. Inkreal die bis dahin in der Literatur umstrittene²⁸ und auch in der Rechtsprechung uneinheitlich beantwortete – in Österreich vom OGH Österreich verneinte,²⁹ in Deutschland aber zuletzt vom OLG Hamm bejahte³⁰ – Frage entschieden, ob die EuGVVO auch für Gerichtsstandsvereinbarungen zwischen zwei Parteien mit gemeinsamen (Wohn-)Sitzstaat zur Anwendung kommt, wenn sie zugunsten der Gerichte eines anderen Mitgliedstaats prorogieren. Ausgangspunkt war eine Streitigkeit zwischen zwei in der Slowakei ansässigen Gesellschaften. Die Klage wurde unter Berufung auf eine Gerichtsstandsvereinbarung allerdings vor einem tschechischen Gericht erhoben, das dem EuGH die Frage vorlegte, ob „eine Gerichtsstandsvereinbarung, mit der die in demselben Mitgliedstaat ansässigen Parteien eines Vertrags die Zuständigkeit der Gerichte eines anderen Mitgliedstaats für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren, unter (Art. 25 EuGVVO) fällt, auch wenn der Vertrag keine weitere Verbindung zu diesem anderen Mitgliedstaat aufweist“.³¹

Das ist zum einen relevant, weil die verschiedenen mitgliedstaatlichen Gerichte die Gerichtsstandsvereinbarung dann wiederum nicht nach ihrem jeweiligen nationalen Recht beurteilen müssten, sondern auf Basis einer einheitlichen Rechtsgrundlage, was die Anwendbarkeit konfligierender Zuständigkeitsregime vermeidet. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass die Wirksamkeitsanforderungen, die das jeweilige nationale Recht an Gerichtsstandsvereinbarungen stellt (für Deutschland §§ 38, 40 Buchst. d ZPO; für Österreich insbes. § 104 JN, § 14 KSchG), durchaus von jenen des Art. 25 EuGVVO abweichen können,³² so dass auch die Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung vom gewählten Prüfmaßstab abhängen kann.

Anders als noch Generalanwalt Richard de la Tour³³ bejahte der EuGH das Vorliegen eines – auch für Art. 25 EuGVVO notwendigen³⁴ – Auslandsbezugs, weshalb die Gerichts-

21 Stein/Jonas/Thole ZPO, Bd. 12, 23. Aufl. 2023, EuGVVO Art. 18 Rn. 1; so schon Stein/Jonas/G. Wagner ZPO, Bd. 10, 22. Aufl. 2011, EuGVVO Art. 16 Rn. 1.

22 Schindl/Zak 2024, 144 (145); ausf. Fasching/Konecny/Simotta Zivilprozessgesetz, Bd. 5 Teilband 1, 2. Aufl. 2012, EuGVVO Art. 16 Rn. 15.

23 Heiderhoff IPRax 2006, 612 (613); Die EuGVVO wolle „dem Verbraucher gerade nur den Nachteil des ausländischen Gerichtsstands ersparen“; ähnlich Bergmann ReiseRFD 2023, 272 (274); vgl. auch LG Nürnberg-Fürth 30.4.2015 – 3 O 2749/15.

24 Schindl Zak 2024, 144 (146)).

25 Auch für Grimm Der Auslandsbezug im Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht, 2021, S. 103 mit Fn. 106 soll Art. 18 I Fall 2 EuGVVO primär die internationale Zuständigkeit regeln und nicht tragen, wenn er im Vergleich zu Fall 1 „nur“ die örtliche Zuständigkeit abweichend regeln würde; er will die EuGVVO dann aber wohl gar nicht anwenden.

26 Nur hingewiesen sei darauf, dass die Frage des für die Anwendbarkeit der EuGVVO notwendigen Auslandsbezugs nach dem EuGH unabhängig vom konkret in Betracht kommenden Zuständigkeitstatbestand einheitlich zu beurteilen ist (EuGH ECLI:EU:C:2024:646 Rn. 39 = EuZW 2024, 967 – JX/FTI Touristik; zur bisherigen Diskussion in der Lehre Fasching/Konecny/Kodek Zivilprozessgesetz, Bd. 5 Teilband 1, 3. Aufl. 2022, EuGVVO Art. 1 Rn. 43). Damit ist EuGVVO bei unechten Inlandssachverhalten auch dann einschlägig, wenn der Verbrauchergerichtsstand nicht zur Anwendung kommt, was bei Reiseistreitigkeiten etwa für „Nur-Beförderungsverträgen“ zutrifft, für die das Verbraucherprivileg – anders als für Pauschalreisen wie im Anlassfall – ganz generell nicht gilt (Art. 17 III EuGVVO). In derartigen Fällen wird regelmäßig auf Art. 4, 7 Nr. 1 EuGVVO zu rekurrieren sein (Bergmann ReiseRFD 2023, 272 (273); Schindl Zak 2024, 144 (146)).

27 Fasching/Konecny/Kodek Zivilprozessgesetz, Bd. 5 Teilband 1, 3. Aufl. 2022, EuGVVO Art. 1 Rn. 42.

28 Hau IPRax 2024, 272 (272 f.); Pollitzer GPR 2024, 77 (80 f.); jew. mit umfassenden Nachweisen.

29 RS 0117854; krit zur fehlenden Vorlage anlässlich OGH Österreich 1.8.2003 – 1 Ob 240/02d etwa Klicka JBl 2004, 187 (189 f.); anders nunmehr aber womöglich OGH Österreich 5.6.2007 – 10 Ob 40/07s; für die Anwendung der EuGVVO aus österreichischer Perspektive etwa Burgstaller/Neumayr FS Schlosser, 2005, 119 (122 ff.); Frauenberger-Pfeiler FS Rechberger, 2005, 125 (131 ff.); Fasching/Konecny/Simotta Zivilprozessgesetz, Bd. 5 Teilband 1, 3. Aufl. 2022, EuGVVO Art. 4 ff. Rn. 23, Art. 25 Rn. 31, 36; Simotta Studia in Honorem Yessiou-Faltsi, 2007, S. 633 (655 ff.) = Simotta ZZPInt 12 (2007) 43 (63 ff.).

30 OLG Hamm 25.4.2022 – 17 U 4/22, BeckRS 2022, 54237.

31 EuGH ECLI:EU:C:2024:123 Rn. 14 = EuZW 2024, 262 mAnm Wagner – Inkreal. Dass die Gerichtsstandsvereinbarung in concreto zwischen der Beklagten und einem ebenso in der Slowakei ansässigen Dritten geschlossen wurde, der den geltend gemachten Anspruch in der Folge an den Kläger abgetreten hat, soll für die gegenständliche Betrachtung ausgeblendet bleiben; dazu im vorliegenden Kontext Hau IPRax 2024, 272 (272 Fn. 1); Wagner EuZW 2024, 262 (265).

32 Vgl etwa Gade EuZW 2024, 410 (413); Ostendorf ReiseRFD 2012, 89 (89 f.); s. auch schon Magnus ZEuP 2018, 507 (513, 534).

33 GA Richard de la Tour ECLI:EU:C:2023:768 = BeckRS 2023, 27359 – Inkreal.

34 EuGH ECLI:EU:C:2024:123 Rn. 18 = EuZW 2024, 262 mAnm Wagner – Inkreal. Für reine Inlandssachverhalte bleibt es somit bei der Anwendbarkeit nationalen Rechts, Brenn EvBl 2024/76 (EuGH ECLI:EU:C:2024:123 = EuZW 2024, 262 mAnm Wagner – Inkreal; Pollitzer GPR 2024, 77 (79 f.)), für Österreich daher § 104 JN, womit OGH Österreich 17.1.2018 – 6 Ob 237/17x, BeckRS 2018, 63802, wo es (wohl) um einen solchen Fall ging, trotz überschießender Formulierung (vgl. Fn. 6) im Ergebnis richtig sein dürfte.

standsvereinbarung *in concreto* nach der EuGVVO zu beurteilen war. Zur Begründung greift er nicht nur auf die aus der hier besprochenen Entscheidung bekannte Formel zurück, ob „der Sachverhalt der betreffenden Rechtsstreitigkeit Fragen hinsichtlich der Festlegung der internationalen Zuständigkeit der Gerichte aufwerfen kann“.³⁵ Wie schon in früheren Entscheidungen³⁶ bemüht er darüber hinaus die EuMahnVO, die anders als die EuGVVO in Art. 3 I eine Legaldefinition des Auslandsbezugs kennt: „Eine grenzüberschreitende Rechtssache im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des befassten Gerichts hat.“

Da aber „beide Verordnungen in den Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen fallen“, ist nach dem EuGH „die Auslegung gleichwertiger Begriffe, die der Unionsgesetzgeber in ihnen verwendet hat, zu harmonisieren“.³⁷ Der so aus Art. 3 I EuMahnVO gewonnene Prüfmaßstab sei also auch für die EuGVVO relevant und im Anlassfall erfüllt: Schließlich hätten die Parteien ihren Sitz in der Slowakei, das angerufene Gericht befinde sich aber in Tschechien.³⁸

So sehr die Begründung im konkreten Fall gepasst hat, sie wirft Folgefragen auf: Nimmt man die Prüfung des Auslandsbezugs nach Art. 3 I EuMahnVO ernst, hat in Österreich Frauenberger-Pfeiler darauf aufmerksam gemacht, dass der Fall dann ja anders zu beurteilen gewesen wäre, wenn der slowakische Kläger den slowakischen Beklagten entgegen der Gerichtsstandsvereinbarung nicht in Tschechien, sondern in der Slowakei geklagt hätte: Dann wären ja Kläger und Beklagter im Mitgliedsstaat des befassten Gerichts domiziliert, womit die Voraussetzungen des Art. 3 I EuMahnVO nicht erfüllt wären.³⁹ Soll dann aber das slowakische Gericht die Gerichtsstandsvereinbarung tatsächlich nach nationalem Recht prüfen und somit die Frage des anwendbaren Rechts – national oder EuGVVO – davon abhängen, ob der Kläger das prorogierte tschechische Gericht anruft oder abredewidrig in der Slowakei klagt? Parallele Problemstellungen hat in Deutschland Hau identifiziert: Was, wenn die Zuständigkeitsvereinbarung zugunsten der Gerichte des gemeinsamen Wohnsitzstaats einem ausländischen Gerichtsstand etwa nach Art. 7 EuGVVO derogieren soll?⁴⁰ Wird das vereinbarte Gericht angerufen, ist Art. 3 I EuMahnVO ja auch dann nicht erfüllt, was zu einer Prüfung nach nationalem Recht führen müsste.

Das wäre tatsächlich kaum überzeugend,⁴¹ wer A sagt, muss auch B sagen.⁴² Das holt der EuGH in der vorliegenden Entscheidung nach und erteilt der Idee, dass der für die EuGVVO notwendige Auslandsbezug mit jenem nach Art. 3 I EuMahnVO identisch ist, eine ausdrückliche Absage: Auch dort hätte die EuGVVO ja sonst nicht zur Anwendung gelangen dürfen, weil sowohl die Nürnberger Verbraucherin als auch der Münchner Reiseveranstalter ihren jeweiligen (Wohn-)Sitz in Deutschland haben, wo sich das angerufene AG Nürnberg befindet.

Der EuGH hält hingegen fest, dass er bei der Prüfung des für die EuGVVO notwendigen Auslandsbezugs bisher zwar regelmäßig auf Art. 3 I EuMahnVO rekurriert hat, was aber gerade nicht bedeute, „dass die Bestimmungen der (EuGVVO) im Licht der Bestimmungen der (EuMahnVO) auszulegen wären“.⁴³ Wengleich das in einem gewissen Widerspruch zu

seinen Aussagen in der Rs. Inkreal steht, die das Gegenteil suggerieren,⁴⁴ dürfte diese Frage angesichts der nunmehr klaren Positionierung endgültig geklärt sein.

Für die Zukunft heißt das: Sind die Voraussetzungen des Art. 3 I EuMahnVO erfüllt, wird das jedenfalls eine starke Indizwirkung dahingehend haben, dass auch ein für die Anwendbarkeit der EuGVVO ausreichender Auslandsbezug vorliegt. Umgekehrt darf daraus nach der vorliegenden Entscheidung aber nicht mehr geschlossen werden, dass die EuGVVO unanwendbar ist, bloß weil keine grenzüberschreitende Rechtssache iSd Art. 3 I EuMahnVO vorliegt.

III. Fazit

In der vorliegenden Entscheidung erklärt der EuGH die EuGVVO für auf unechte Inlandssachverhalte anwendbar: Auch wenn Kläger und Beklagter ihren jeweiligen (Wohn-)Sitz im selben Mitgliedsstaat haben, kann sich ein Auslandsbezug, der zur Zuständigkeitsprüfung nach der EuGVVO statt nach nationalem Recht führt, aus einem anderen Sachverhaltelement – im Anlassfall dem Reiseziel der gebuchten Pauschalreise – ergeben. Für Verbraucherstreitigkeiten bedeutet das, dass die Verbraucherin den Unternehmer auch dann bei sich zuhause klagen kann, wenn das nationale Recht für sie kein *forum actoris* bereithält; die hier vorgeschlagene teleologische Reduktion dahingehend, dass Art. 18 I Fall 2 EuGVVO in solchen Fällen nur die internationale, nicht aber die örtliche Zuständigkeit regelt, nimmt der EuGH nicht vor.

Die Entscheidung nimmt aber auch eine ganz grundsätzliche Weichenstellung vor. Konnte man aus dem Urteil in der Rs. Inkreal noch schließen, dass der EuGH den Auslandsbezug für die EuGVVO nach Art. 3 I EuMahnVO beurteilt, was Folgefragen etwa für Gerichtsstandsvereinbarungen nach Art. 25 EuGVVO aufgeworfen hat, verwirft er diese Idee nunmehr wieder: Die EuGVVO kann daher auch dann zur Anwendung kommen, wenn beide Parteien in jenem Mitgliedsstaat domiziliert sind, in dem sich das angerufene Gericht befindet. ■

- 35 EuGH ECLI:EU:C:2024:123 Rn. 22 = EuZW 2024, 262 mAnm Wagner – Inkreal; vgl. schon bei Fn. 8.
- 36 EuGH ECLI:EU:C:2020:351 = BeckRS 2020, 7660 – PARKING (C-267/19, C-323/19); EuGH ECLI:EU:C:2021:443 = BeckRS 2021, 12597 – Generalno konsultstvo na Republika Bulgaria (C-280/20).
- 37 EuGH ECLI:EU:C:2024:123 Rn. 21 = EuZW 2024, 262 mAnm Wagner – Inkreal; krit dazu etwa Frauenberger-Pfeiler *ecolex* 2024, 502 (503 mit Fn. 4); Fasching/Konecny/Garber *Zivilprozessgesetze*, Bd. 5 Teilband 1, 3. Aufl. 2022, EuGVVO Art. 2 Rn. 4 Fn. 5; Mayr/Mayr *EurZivilVerfR*, 2. Aufl. 2023, S. 104 (Rn. 3.52); Wagner *NJW* 2015, 1861 (1864); Wagner *EuZW* 2024, 262 (265); s. auch schon Hau *GS Unberath*, 2015, 139 (154 f.); zust. hingegen etwa Knöfel *EuZA* 2022, 87 (93 f.); Pollitzer *GPR* 2024, 77 (82).
- 38 EuGH ECLI:EU:C:2024:123 Rn. 23 = EuZW 2024, 262 mAnm Wagner – Inkreal.
- 39 Frauenberger-Pfeiler *ecolex* 2024, 502 (504 f.), die zum Ergebnis kommt, das Art. 25 EuGVVO sehr wohl anwendbar ist, weil das tragende Element zur Begründung des Auslandsbezugs schon die Parteienvereinbarung selbst sei; vgl. auch Pfeiffer *LMK* 2024, 809593.
- 40 Hau *IPRax* 2024, 272 (275) mit weiteren Fallgestaltungen.
- 41 Frauenberger-Pfeiler *ecolex* 2024, 502 (505); Hau *IPRax* 2024, 272 (275).
- 42 Überzeugend OLG Hamm 25.4.2022 – 17 U 4/22, BeckRS 2022, 54237: Die Gerichtsstandsvereinbarung zweier Deutscher zugunsten österreichischer Gerichte würde von österreichischen Gerichten nach Art. 25 EuGVVO beurteilt (vgl. freilich Fn. 29), weshalb auch das OLG Hamm sie nach dieser Bestimmung prüft.
- 43 EuGH ECLI:EU:C:2024:646 Rn. 36 = EuZW 2024, 967 – JX/FTI Touristik mit Hinweis auf GA Emiliou ECLI:EU:C:2024:219 Rn. 37 = BeckRS 2024, 3848 – JX/FTI Touristik.
- 44 Vgl. das Zitat bei Fn. 37. Auch Pfeiffer *LMK* 2024, 809593 konstatiert, dass sich der EuGH in der Rs. Inkreal „ausdrücklich für eine einheitliche Konzeption“ von EuGVVO und EuMahnVO ausspreche (EuGH ECLI:EU:C:2024:123 = EuZW 2024, 262 mAnm Wagner – Inkreal); zur Kritik schon oben Fn. 37.